

Werkzeugvertrag A

über die Nutzung BHTC-eigener Werkzeuge
für beigefügten Anhang

Stand: 03/2003

Seite: 1/4

zwischen

der Firma **Behr-Hella-Thermocontrol GmbH**,
Hansastr. 40, 59557 Lippstadt

- nachstehend "**BHTC**" genannt -

und

- nachstehend "**Lieferant**" genannt -

1. Werkzeugeigentum

- 1.1 Sämtliche im beigefügten Anhang aufgeführten Werkzeuge - unabhängig davon, ob diese dem Lieferanten von BHTC zur Verfügung gestellt wurden, er sie selbst angefertigt oder bei einem Dritten beschafft hat - stehen im Eigentum von BHTC und sind an den Lieferanten entliehen.
- 1.2 Sofern die Werkzeuge vom Lieferanten im Auftrag von BHTC angefertigt oder bei einem Dritten beschafft werden, geht das Eigentum mit Fertigstellung der Werkzeuge bzw. mit Eingang der von einem Dritten hergestellten Werkzeuge beim Lieferanten auf BHTC über. Die Übergabe der Werkzeuge wird ersetzt durch die Einbeziehung der Werkzeuge in diesen Vertrag.
- 1.3 Veränderungen der Werkzeuge erfolgen für BHTC, die Eigentümerin der durch die Veränderungen entstandenen Sache wird.
- 1.4 Die Werkzeuge sind vom Lieferanten dauerhaft in der Weise zu kennzeichnen, dass sie als Eigentum von BHTC jederzeit erkannt werden können.

Werkzeugvertrag A

über die Nutzung BHTC-eigener Werkzeuge für beigefügten Anhang

Stand: 03/2003

Seite: 2/4

2. **Wartung/Instandhaltung/Aufbewahrung**

- 2.1 Der Lieferant hat die Werkzeuge sorgfältig zu behandeln.
- 2.2 Für die Wartung und Instandhaltung der Werkzeuge ist der Lieferant verantwortlich. Er trägt sämtliche hierbei anfallenden Kosten. Die Beseitigung von Schäden ist so rechtzeitig vorzunehmen, dass Mängel an den zu fertigenden Teilen oder Überschreitungen von Lieferterminen in jedem Fall ausgeschlossen sind.
- 2.3 Der Lieferant wird die Werkzeuge, soweit dies aufgrund Verschleißes erforderlich ist, nach Abstimmung mit BHTC rechtzeitig ersetzen.
- 2.4 Der Lieferant trägt die Kosten für den Ersatz eines Werkzeuges, sofern
- a) das Werkzeug in Verlust geraten ist oder
 - b) das Werkzeug durch Umstände unbrauchbar geworden ist, die der Lieferant zu vertreten hat.

An insoweit neubeschafften oder neuhergestellten Werkzeugen überträgt der Lieferant BHTC das Eigentum. BHTC nimmt die Übertragung des Eigentums an. Die Ersatzwerkzeuge werden Gegenstand dieses Vertrages.

- 2.5 Der Lieferant wird die Werkzeuge auch nach Beendigung der Serienfertigung der daraus hergestellten Teile unentgeltlich mindestens 15 Jahre lang zur Sicherung des Ersatzteilbedarfes von BHTC aufbewahren und in einem jederzeit einsatzfähigen Zustand erhalten. Der Lieferant wird BHTC über das Ende der Aufbewahrungsfrist rechtzeitig vor Ablauf schriftlich informieren. In jedem Fall bedarf die Verschrottung oder jegliche sonstige Verfügung über die Werkzeuge auch nach Ende der Serienfertigung der vorherigen schriftlichen Zustimmung von BHTC.

3. **Verwendungszweck**

- 3.1 Die Werkzeuge dürfen nur zu Ausführungen von Bestellungen von BHTC benutzt werden. Jede weitergehende Nutzung bedarf der vorherigen ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung von BHTC.
- 3.2 Der Lieferant wird die Werkzeuge ausschließlich in der/den im Anhang genannten Betriebsstätte(n) zum Einsatz bringen.

Werkzeugvertrag A

über die Nutzung BHTC-eigener Werkzeuge für beigefügten Anhang

Stand: 03/2003

Seite: 3/4

- 3.3 Der Einsatz der Werkzeuge in anderen als den im Anhang gemäß Ziffer 3.2 genannten Betrieben oder bei Unterlieferanten des Lieferanten sowie jegliche Weitergabe an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von BHTC.
- 3.4 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, übernimmt der Lieferant die Kosten für Transport, Verpackung und Transportversicherung im Zusammenhang mit der Bemusterung, der Anlieferung und der Rückführung der Werkzeuge.

4. Versicherung

- 4.1 Die Werkzeuge sind vom Lieferanten gegen Feuer, Diebstahl, Wasserschaden zum Neuwert (Wiederbeschaffungswert) zu versichern. Ein Deckungsnachweis für die Versicherungen ist BHTC auf Verlangen vorzulegen.
- 4.2 Jeder Schaden an den Werkzeugen ist BHTC unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Schadensersatzansprüche gegen Dritte sind an BHTC abzutreten.

5. Haftung

- 5.1 Der Lieferant haftet für den jederzeit den einschlägigen Gesetzes- und Unfallverhütungsvorschriften entsprechenden Zustand der Werkzeuge.
- 5.2 Schadensersatzansprüche des Lieferanten gegen BHTC, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit BHTC in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Übernahme einer Garantie für eine bestimmte Beschaffenheit der Sache oder wegen fahrlässiger Verletzung vertragswesentlicher Pflichten haftet.

6. Herausgabe

- 6.1 BHTC ist berechtigt, einzelne oder alle dem Lieferanten überlassenen Werkzeuge ohne nähere Angabe von Gründen von diesem herauszuverlangen. Dem Lieferanten wird dabei grundsätzlich eine angemessene Herausgabefrist eingeräumt, um noch offene Bestellungen zu erledigen.
- 6.2 BHTC ist berechtigt, die Werkzeuge sofort herauszuverlangen, wenn der Lieferant die von BHTC verlangten Lieferungen in Qualität, Menge und Termin nicht sicherstellen kann.

Werkzeugvertrag A

über die Nutzung BHTC-eigener Werkzeuge
für beigefügten Anhang

Stand: 03/2003

Seite: 4/4

- 6.3 Der Lieferant verzichtet, unbeschadet ihm aus der Geschäftsverbindung etwa zustehender Ansprüche gegen BHTC, gegenüber einem Herausgabeverlangen von BHTC auf die Geltendmachung jeglicher Zurückbehaltungsrechte.

Werkzeugvertrag A

über die Nutzung BHTC-eigener Werkzeuge
für beigefügten Anhang

Stand: 03/2003

Seite: 5/4

6.4 Mit der Herausgabe der Werkzeuge nach dieser Ziffer 6 sind BHTC alle für die Neuankerfertigung bzw. Reparaturen des Werkzeuges erforderlichen Hilfsmittel wie Schablonen, Modelle, Elektroden, NC-Programme, eine detaillierte Werkzeugzeichnung sowie die zur Fertigung der Teile notwendigen Prüf- oder Hilfsmittel z.B. Lehren und Vorrichtungen auf Anforderung BHTC kostenlos auszuhändigen. Ziffer 6.3 gilt entsprechend.

7. Allgemeines

- 7.1 BHTC ist berechtigt, die Werkzeuge beim Lieferanten zu besichtigen, wenn ihr dies auf Grund von technischen Schwierigkeiten, dem Verdacht der Vernachlässigung der Werkzeuge oder sonstigen Gründen notwendig erscheint.
- 7.2 Der Lieferant ist verpflichtet, BHTC jede drohende Zwangsvollstreckungsmaßnahme oder die Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens unverzüglich anzuzeigen und alle Schritte zu unternehmen, um die Rechte von BHTC zu wahren.
- 7.3 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet in gemeinsamer Abstimmung, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.
- 7.4 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses selbst.
- 7.5 Gerichtsstand ist Lippstadt oder nach Wahl von BHTC das für den Sitz des Lieferanten zuständige Gericht.

Lippstadt, den

....., den

Behr-Hella-Thermocontrol GmbH

Lieferant

